

Leitlinien zur Auslegung der Berufspflichten

In der Fassung vom 24.06.2003.

Inhaltsverzeichnis

Präan	nbel	2
Ingeni	ieur-Gelöbnis	2
Erster Berufs	r Teil sgrundsätze für alle Kammermitglieder	3
 2. 3. 4. 6. 7. 	Berufsausübung Ansehen des Berufsstandes Leistungen und Vergütung Kollegialität Berufliche Fortbildung Auskunftspflichten Teilnahme an Wettbewerben Berufsunwürdiges Verhalten	3 3 3 3
Zusätz	ter Teil zliche Berufsgrundsätze für Ingenieurinnen und Ingenieure, die ganz oder vise selbständig sind	4
10. 11.	Firmierung Werbung Berufshaftpflichtversicherung Geschäftsschädigendes Verhalten	4 4
Zusätz	er Teil zliche Berufsgrundsätze für Beratende Ingenieurinnen und Beratende ieure	4
14. 15.	Berufsausübung Berufsbezeichnung Auftragsvermittlung	4 4
16	Interescentive brung	

Präambel

Ingenieurinnen und Ingenieure üben einen Beruf aus, der ihnen eine hohe fachliche und ethische Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen und deren natürlichen Existenzgrundlagen - ihrer Umwelt - auferlegt.

Fachliche Qualifikation, charakterliche Integrität und die Bereitschaft, dem Gedeihen von Menschen und Natur zu dienen, sind Forderungen, die die Ingenieurkammer Niedersachsen an ihre Mitglieder stellt.

Um diese Forderungen zu erfüllen, werden die Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen angehalten,

- sich vorbildlich zu verhalten,
- sich staatsbürgerlich zu engagieren,
- das Berufsethos zu pflegen,
- sich fachlich fortzubilden und
- mit dem erworbenen Leistungsvermögen der Allgemeinheit zu dienen.

Dies vorausgeschickt, verpflichten sich die Ingenieurinnen und Ingenieure mit ihrem Eintritt in die Ingenieurkammer Niedersachsen zu nachstehend aufgeführtem Gelöbnis:

Ingenieur-Gelöbnis

Ich gelobe, meinen Beruf in den Dienst von Mensch und Umwelt zu stellen.

Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben. Der Schutz des Menschen und der Umwelt soll oberstes Gebot meines Handelns sein. Ich werde berufliche Handlungen unterlassen, wenn erkennbar ist, dass deren Folgen dieses Gebot jetzt oder in Zukunft verletzen können.

Ich werde mit allen meinen Kräften die Ehre des Ingenieurberufes und die Überlieferung der Ingenieurkunst aufrechterhalten und mich zu aller Nutzen fortbilden. Ich verpflichte mich zur wahrheitsgetreuen Information über meine berufliche Qualifikation sowie über Chancen und Risiken meines beruflichen Handelns.

Dies alles gelobe ich feierlich bei meiner Ehre.

Erster Teil

Berufsgrundsätze für alle Kammermitglieder

1. Berufsausübung

- 1.1. Das Mitglied übt seinen Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung gesicherter technisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse und wirtschaftlicher Belange aus.
- 1.2. Es darf Leistungen nur auf den Gebieten erbringen, für die es und seine Mitarbeiter eine entsprechende Berufsausbildung oder Berufserfahrung haben.
- 1.3. Es achtet darauf, dass das Leben und die Gesundheit Dritter, wie auch Sachwerte, nicht gefährdet werden, die öffentlichen Belange, insbesondere die der Sicherheit und des Umweltschutzes, gewahrt werden.
- 1.4. Es achtet das geistige Eigentum anderer und nimmt die Urheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch, die von ihm selbst oder unter seiner Leitung erbracht worden sind.
- 1.5. Es soll auf die gütliche Beilegung von Streitigkeiten hinwirken, die sich aus der Berufsausübung ergeben.
- 1.6. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftrag- oder Arbeitgebers, die dem Mitglied bei der Ausübung in seiner Berufstätigkeit zur Verfügung gestellt oder sonst bekannt werden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder zum eigenen Vorteil verwendet werden. Mitglieder müssen ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

2. Ansehen des Berufsstandes

Verstöße des Mitgliedes gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen gelten dann als Verstöße gegen seine Berufspflichten, wenn sie geeignet sind, dem Ansehen des Berufsstandes der Ingenieurinnen und Ingenieure zu schaden.

3. Leistungen und Vergütung

- 3.1. Eine qualifizierte Ingenieurleistung erfordert eine angemessene Vergütung. Deshalb sind die für die Ingenieurleistungen geltenden Vergütungsordnungen einzuhalten.
- 3.2. Die Mitglieder sollen es unterlassen, Abweichungen von einer geltenden Vergütungsordnung anzubieten oder sich an

- einem unzulässigen Preiswettbewerb zu beteiligen.
- 3.3. Die Mitglieder sollen die Kammer unterrichten, wenn ein Auftraggeber Abweichungen von einer geltenden Vergütungsordnung verlangt oder einen unzulässigen Preiswettbewerb veranstaltet.
- 3.4. Vorstehendes gilt sinngemäß, wenn Mitglieder selbst als Auftraggeber auftreten.

4. Kollegialität

Das Mitglied wahrt Objektivität bei der Beurteilung der Werke und Leistungen seiner Kollegen und enthält sich herabsetzender Äußerungen in der Öffentlichkeit.

5. Berufliche Fortbildung

Das Mitglied ist verpflichtet, sich während seiner Berufsausübung laufend beruflich fortzubilden. Es achtet auf eine angemessene Fortbildung seiner Mitarbeiter.

6. Auskunftspflichten

- 6.1. Jedes Kammermitglied hat der Kammer auf Verlangen Auskünfte zu erteilen oder Nachweise zu führen, die dieser bei Vorliegen begründeter Zweifel erlauben, sein berufsgerechtes Verhalten zu beurteilen.
- 6.2. Jedes Kammermitglied ist verpflichtet der Kammer mitzuteilen, wenn nach der Aufnahme oder Eintragung Tatsachen eintreten, durch die die Voraussetzungen der Aufnahme entfallen oder die zu einem Ausschluss aus der Kammer oder einer Versagung oder Löschung der Eintragung führen können.

7. Teilnahme an Wettbewerben

Die Mitglieder beteiligen sich als Teilnehmer, Vorprüfer, Preisrichter oder Sachverständige nur an solchen Wettbewerben, die durch ihre verbindlichen Verfahrensregelungen einen fairen und lauteren Leistungsvergleich sicherstellen und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslober und Teilnehmer Rechnung tragen.

8. Berufsunwürdiges Verhalten

8.1. Berufsunwürdig ist ein Verhalten, das gegen die Berufsgrundsätze oder gegen die Berufspflichten verstößt, die der Ingenieurin und dem Ingenieur bei der Berufsausübung obliegen. 8.2. Verstöße der Mitglieder gegen Berufsgrundsätze oder Berufspflichten werden nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes geahndet.

Zweiter Teil

Zusätzliche Berufsgrundsätze für Ingenieurinnen und Ingenieure, die ganz oder teilweise selbständig sind

9. Firmierung

- 9.1. Irreführende Firmierungen sind unzulässig.
- 9.2. Es ist unzulässig, sich bei einer Nebentätigkeit mit dem Hinweis auf Stellung oder auf Befugnis als Mitarbeiter eines Arbeitgebers/Dienstherrn um Aufträge zu bewerben.

10. Werbung

Werbung ist Ingenieurinnen und Ingenieuren nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

11. Berufshaftpflichtversicherung

- 11.1. Ingenieurinnen und Ingenieure haben zu beachten, dass es die berechtigten Interessen des Auftraggebers erfordern, deckungsfähige Risiken durch eine ständige Berufshaftpflichtversicherung abzudecken.
- 11.2. Die Deckungssummen sind auftragsbezogen angemessen festzulegen.

12. Geschäftsschädigendes Verhalten

Ingenieurinnen und Ingenieure dürfen eine geschäftliche Beziehung zwischen einem anderen Ingenieur und dessen Auftraggeber nicht dadurch beeinträchtigen, dass sie von sich aus im eigenen geschäftlichen Interesse in der gleichen Sache tätig werden.

Dritter Teil

Zusätzliche Berufsgrundsätze für Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure

13. Berufsausübung

13.1. Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure machen durch die Führung dieser Berufsbezeichnung erkennbar, dass sie ihre Berufsaufgaben unabhängig sowie in eigener Verantwortung ausführen. Sie unterlassen es, für sich und Dritte Vorteile zu fordern, zu

- verschaffen oder anzunehmen, die geeignet sind, Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung zu beeinflussen. Sie dürfen neben ihrer beruflichen Tätigkeit als Beratende Ingenieurin und Beratender Ingenieur keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die in einem Zusammenhang mit ihren Berufsaufgaben steht.
- 13.2. Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure sind freiberuflich selbständig tätig. Sie sind in allen beruflichen Angelegenheiten unabhängige Berater, Treuhänder Sachwalter des Auftraggebers. Das Bestehen Berufsaufgaben eines mit den Zusammenhang stehenden Arbeitsverhältnisses öffentlich-rechtlichen oder eines Dienstverhältnisses schließt eine freiberufliche Tätigkeit in der Regel aus.

14. Berufsbezeichnung

- 14.1. Eine Gesellschaft Beratender Ingenieure mit Dritten, die nicht zur Führung der Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" berechtigt sind, ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Die Dritten dürfen ebenfalls keine Handels- oder Lieferinteressen auf Gebieten haben, auf denen die Gesellschaft tätig ist, und
 - b. es muss außerdem gewährleistet sein, dass die Beratenden Ingenieure die Bestimmungen des NIngG und dieser Berufsgrundsätze beachten können und dies der Kammer nachgewiesen wird.
- 14.2. Üben Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure ihre Berufstätigkeit in einer Gesellschaft aus, dürfen sie die Berufsbezeichnung "Beratende Ingenieurin" oder "Beratender Ingenieur" nur führen, wenn die Unabhängigkeit auch auf die Gesellschaft zutrifft.

15. Auftragsvermittlung

- 15.1. Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure dürfen für die Weitervermittlung eines Auftrages an einen anderen Ingenieur kein Entgelt entgegennehmen.
- 15.2. Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure dürfen Dritten für den Nachweis oder die Vermittlung eines Auftrages Geldwerte oder Leistungen weder zuwenden noch versprechen.

16. Interessenwahrung

- 16.1. Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure haben allein die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Sie dürfen jedoch keine Vorschriften oder Anweisungen des Auftraggebers befolgen, die mit ihren Berufspflichten nicht vereinbar sind.
- 16.2. Sie sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit den Auftraggeber über einen Sachverhalt zu unterrichten, der den Anschein oder die Möglichkeit einer Interessenkollision begründen kann.

-veröffentlicht in der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblattes, Ausgabe: 4/2004-